
Stipendien für die audiovisuelle Bearbeitung eines literarischen Werks

Reglement

Bitte Formular „Projektübersicht“ Ihrem Dossier beifügen

Gegenstand und Prinzip

Der Kulturfonds der SSA fördert das **Verfassen von Drehbüchern für Spielfilme und Serien, denen ein bestehendes literarisches Werk einer Schweizer Autorin oder eines Schweizer Autors (Nationalität oder Wohnsitz) zugrunde liegt**, mit einem automatischen Beitrag von **CHF 12'000 pro Projekt**, um Drehbuchschreibende, Filmemacherinnen und Filmemacher sowie Produktionsfirmen bei der Erschliessung neuer narrativer Stoffe zu unterstützen.

Beim bestehenden literarischen Werk kann es sich um einen Roman, ein lyrisches, dramatisches oder dokumentarisches Werk handeln. **Der Autor oder die Autorin des bestehenden literarischen Werks muss die schweizerische Nationalität oder den Wohnsitz in der Schweiz haben.** Die Originalsprache, in der das bestehende literarische Werk verfasst wurde, ist nicht von Belang. Das Werk muss von einem professionellen Verlag herausgegeben worden sein. **Die Bearbeitung frei gewordener literarischer Werke kann durch dieses Förderprogramm nicht unterstützt werden.**

Die sich bewerbenden Drehbuchschreibenden müssen vorgängig das Interesse einer unabhängigen, im schweizerischen Handelsregister eingetragenen Produktionsfirma an ihrem Bearbeitungsprojekt bestätigen können. Die Produktionsfirma muss vorgängig vom Rechtsinhaber per Optionsvertrag die Rechte für die audiovisuelle Bearbeitung des literarischen Werks erhalten haben und damit die Garantie besitzen, diese Rechte während mindestens 30 Monaten oder 18 Monaten mit 12 Monaten Verlängerung erwerben zu können. Der ursprüngliche Vertrag muss frühestens am 1. Juni 2021 abgeschlossen worden sein.

Die Bearbeitung eines eigenen Werks ist gestattet, sofern die Drehbuchautorin/nen oder der/die Drehbuchautor/en bereits über Erfahrung mit dem Verfassen von Drehbüchern verfügt/en (siehe Rubrik «Teilnehmerinnen und Teilnehmer»).

Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Ist am eingereichten Drehbuchprojekt eine einzige Urheberin oder ein einziger Urheber beteiligt, so muss diese Person die schweizerische Nationalität oder den Wohnsitz in der Schweiz haben. Handelt es sich beim eingereichten Projekt um eine Gemeinschaftsarbeit, so muss mindestens die Hälfte der Miturheber oder Miturheberinnen die schweizerische Nationalität oder den Wohnsitz in der Schweiz haben. Die Miturheberinnen und Miturheber geben den geplanten prozentualen Verteilschlüssel für ihre Werkbeteiligung am Drehbuchprojekt im spezifischen Anmeldeformular an, wobei festgelegt ist, dass mindestens 50% dieses Verteilschlüssels bei schweizerischen oder in der Schweiz lebenden Urhebern und Urheberinnen verbleiben müssen.



Der/die Drehbuchautor/in muss zuvor einen Spielfilm in einem langen Format (min 50 min) geschrieben haben, der auch produziert wurde. Falls es mehrere Drehbuchautor/innen gibt, müssen alle Drehbuchautor/innen über diese Erfahrung verfügen.

Die Produktionsfirma muss bereits mindestens einen langen Spielfilm (mind. 50 Min.) produziert haben. Jede Drehbuchautorin und jeder Drehbuchautor darf jedes Jahr höchstens ein Projekt einreichen. Falls es sich beim eingereichten Projekt um eine Gemeinschaftsarbeit handelt, darf dasselbe Team von Miturheberinnen und Miturhebern jedes Jahr höchstens ein Projekt einreichen.

Die Begünstigten der Stipendien sind die Produktionsfirmen.

Teilnahmebedingungen

A. Hinterlegung des Dossiers

Die Produktionsfirmen hinterlegen ein vollständiges Dossier **in einer einzigen PDF-Datei** gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Reglements und insbesondere gemäss nachstehendem Punkt B.

Die Dossiers können jederzeit an die SSA geschickt werden.

B. Inhalt des Dossiers

In **einer PDF-Datei**:

- Zusammenfassung der Handlung des bestehenden Werks max. 1 Seite
- Absichtserklärung der Produktionsfirma max. 1 Seite
- Optionsvertrag für die audiovisuelle Bearbeitung eines bestehenden literarischen Werks zwischen dem Rechtsinhaber und der Produktionsfirma
- Drehbuchvertrag der Drehbuchautorin, des Drehbuchautors oder der Drehbuchschreibenden
- Absichtserklärung der Drehbuchautorin, des Drehbuchautors oder der Drehbuchschreibenden max. 2 Seiten
- Lebenslauf der Drehbuchautorin, des Drehbuchautors oder der Drehbuchschreibenden max. 2 Seiten
- Filmografie der Produktionsfirma
- Handelsregisterauszug der Produktionsfirma

Drehbuchvertrag

Wenn die Drehbuchschreibenden SSA-Mitglieder sind, müssen die Musterverträge der Verwertungsgesellschaft als Grundlage für ihren Drehbuchvertrag dienen. Sie können hier heruntergeladen werden:

<https://ssa.ch/de/dokumente/mustervertrag/>.

Alle Drehbuchverträge müssen eine Vergütung zugunsten der Drehbuchschreibenden vorsehen, die einem Anteil an den Einnahmen aus der Nutzung des Werks entspricht, damit der allfällige Erfolg des Films auch ihnen zugutekommt. Die Verträge behalten zudem die Rechte der



Drehbuchschreibern vor, wie sie von ihrer Verwertungsgesellschaft (oder ihren Vertretern) verwaltet werden.

Die Gesamtvergütung der Drehbuchschreibern, die ihnen als Gegenleistung für das Verfassen des Drehbuchs ausbezahlt wird, muss im Drehbuchvertrag mindestens dem Unterstützungsbeitrag der SSA entsprechen. Der Beitrag der SSA muss im Budget des Films aufgeführt sein.

Optionsvertrag

Eine Vorlage für den Optionsvertrag zwischen der Produktionsfirma und dem Rechtsinhaber des literarischen Werks kann hier heruntergeladen werden:

<https://ssa.ch/de/dokumente/mustervertrag/>.

Auszahlung des Stipendiums

Die kulturellen Angelegenheiten prüfen die eingereichten Dossiers zwei Mal jährlich. Die nächsten Termine sind: **10. Mai, 1. November**

Nach der Prüfung der Dossiers und bei Erfüllung aller Bedingungen des vorliegenden Reglements überweisen die kulturellen Angelegenheiten der SSA automatisch die Unterstützungsbeiträge von CHF 12'000. Sie behalten sich das Recht vor, unvollständige Dossiers zu ignorieren.

Verteilschlüssel

Die Vergütungen für das audiovisuelle Werk zweiter Hand des literarischen Werks werden zwischen den verschiedenen Rechtsinhabern gemäss den Empfehlungen zur «Aufteilung der Rechte» der Verwertungsgesellschaften aufgeteilt.

Erwähnung der SSA

Werden die Drehbücher, die mit Hilfe des SSA-Stipendiums geschrieben wurden, produziert, verpflichten sich die Urheber bzw. die Urheberin und der Produzent bzw. die Produzentin, folgenden Hinweis in den Vor- oder Nachspann sowie in die Werbematerialien aufzunehmen: «Projektentwicklung mit der Unterstützung des Kulturfonds der Société Suisse des Auteurs (SSA)». Eine Kopie des Films (DVD) wird der SSA für ihr Archiv zugestellt.

Das Reglement kann jederzeit geändert werden.

Gültig ab: 7. März 2022

SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS (SSA), KULTURELLE ANGELEGENHEITEN

Rue Centrale 12-14, CH-1002 Lausanne

T +41 21 313 44 66 / 67

kulturfonds@ssa.ch

www.ssa.ch